

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Ausschliessliche Geltung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Angebot .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bestellung.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Aufklärungspflicht .....</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Änderungen .....</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Preise .....</b>	<b>3</b>
<b>7.</b>	<b>Zahlungsbedingungen.....</b>	<b>3</b>
<b>8.</b>	<b>Erstmuster .....</b>	<b>3</b>
<b>9.</b>	<b>Lieferung.....</b>	<b>3</b>
<b>10.</b>	<b>Transport .....</b>	<b>4</b>
<b>11.</b>	<b>Versandpapiere und Rechnungsstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>12.</b>	<b>Prüfung und Abnahme von Waren .....</b>	<b>4</b>
<b>13.</b>	<b>Gewährleistung und Haftung .....</b>	<b>5</b>
<b>14.</b>	<b>Beizug von Dritten, eingekauftes Material und Komponenten.....</b>	<b>5</b>
<b>15.</b>	<b>Rücktritt .....</b>	<b>5</b>
<b>16.</b>	<b>Inspektionsrecht .....</b>	<b>6</b>
<b>17.</b>	<b>Umgang mit Material und Geheimhaltung .....</b>	<b>6</b>
<b>18.</b>	<b>Höhere Gewalt.....</b>	<b>6</b>
<b>19.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....</b>	<b>7</b>

Ausgabe	Erstellt Datum	Initialen	Geprüft Datum	Initialen	Freigegeben Datum	Initialen	File Version.Revision	M_FO_PL_AGB-Lieferanten_MG 01.00
Erste	11.12.2012	MG	11.12.2012	RE	11.12.2012	MG	Copyright by	roth medical ag / Roth Décolletage AG
Aktuelle							Seite	1 / 7

## 1. AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Kauf- und Werkverträgen sowie von Aufträgen zwischen der Roth Décolletage AG / roth medical ag, CH-4503 Solothurn (nachfolgend „ROTH“ genannt) und dem Lieferanten/Unternehmer/Beauftragten (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Einreichung eines Angebotes an ROTH bedeutet Anerkennung dieser AGB. Vorbehalten bleiben davon abweichende Regelungen zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2. Allfällige Lieferbedingungen des Lieferanten (bestehende wie zukünftige) haben keine Geltung.
- 1.3. Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst werden.

## 2. ANGEBOT

- 2.1. Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von ROTH zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Der Lieferant ist verpflichtet, ROTH unaufgefordert alle für die Lieferung bzw. Leistung zweckdienlichen Angaben einschliesslich der Machbarkeit zu machen.
- 2.2. Das Angebot ist während der in der Anfrage genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebots an während neunzig (90) Tagen gebunden.
- 2.3. Unter Vorbehalt der Bindungsfrist gemäss Ziffer 2.2 AGB bleibt der Rückzug von den Verhandlungen bis zur Annahme des Angebotes (nachfolgend „Bestellung“) ohne finanzielle Folgen offen.

## 3. BESTELLUNG

- 3.1. Bestellungen erfolgen in der Regel schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail). Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von autorisierten Mitarbeitern und für einen Bestellwert gemacht werden, der dreihundert (300) Schweizer Franken nicht übersteigt.
- 3.2. Mit Abgabe der Bestellung gilt der Vertrag als abgeschlossen.
- 3.3. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb 2 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
- 3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung auf ihre Klarheit und Widerspruchsfreiheit hin zu überprüfen. Falls irgendeine Unklarheit oder ein Widerspruch besteht, ist er verpflichtet, dies vor dem Beginn der Arbeiten ROTH mitzuteilen.

## 4. AUFKLÄRUNGSPFLICHT

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbaren Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung gefährden, sowie seine allfälligen Bedenken gegenüber den von ROTH erhaltenen Spezifikationen, Weisungen, etc. ROTH unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er die nachteiligen Folgen zu vertreten.

Ausgabe	Erstellt Datum	Initialen	Geprüft Datum	Initialen	Freigegeben Datum	Initialen	File	
Erste	11.12.2012	MG	11.12.2012	RE	11.12.2012	MG	Version.Revision	M_FO_PL_AGB-Lieferanten_MG 01.00
Aktuelle							Copyright by	roth medical ag / Roth Décolletage AG
							Seite	2 / 7

## 5. ÄNDERUNGEN

- 5.1. Änderungen im Fertigungsverfahren oder in der Organisation des Lieferanten, welche einen Einfluss auf die Lieferung bzw. Leistung haben oder haben können, sind zwischen den Vertragsparteien vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

## 6. PREISE

- 6.1 Die Preise verstehen sich DAP Solothurn/CH (Incoterms 2010), in Schweizer Franken, ohne Mehrwertsteuern, jedoch inklusive Lager- und Verpackungskosten.
- 6.2 Preisänderungen müssen vorgängig schriftlich vereinbart werden.

## 7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. Die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage ab Abnahme der Lieferung gemäss Ziffer 12 AGB, bzw. der Leistung, mindestens aber dreissig (30) Tage ab Rechnungsstellung. Die Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt vorbehalten.

## 8. ERSTMUSTER

- 8.1 Auf Verlangen von ROTH unterbreitet der Lieferant Erstmuster zur Prüfung. Mit der Fertigung darf der Lieferant erst nach Freigabe durch ROTH weiterfahren. Fertigt der Lieferant weiter, bevor die Erstmuster freigegeben sind, erfolgt dies auf dessen eigenes Risiko.

## 9. LIEFERUNG

- 9.1 Die Lieferung erfolgt DAP Solothurn/CH (Incoterms 2010).
- 9.2 Die Frist für die Lieferung, bzw. die Leistungserbringung beginnt mit Erhalt der Bestellung durch den Lieferanten. Mögliche Verspätungen sind ROTH zu melden, sobald sie sich abzeichnen.
- 9.3 Bei Fixterminen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern die Vertragsparteien nicht eine andere Lösung vereinbaren; in den übrigen Fällen tritt Verzug nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist ein.
- 9.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von ROTH beizustellender Lieferungen oder zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.
- 9.5 Vorzeitige und Teillieferungen bzw. -leistungen sind maximal fünf (5) Arbeitstage vor Ablauf der Lieferfrist zulässig. Der Lieferant muss ROTH mindestens sechs (6) Arbeitstage vor Ablauf der Lieferfrist um Zustimmung zu einer derartigen Lieferung, bzw. Leistung anfragen.
- 9.6 Bei der Lieferung von Rohmaterial und von Ware, die nach Spezifikationen von ROTH hergestellt wurde, akzeptiert ROTH eine Mehrlieferung von fünf Prozent (5 %) der Bestellmenge.
- 9.7 Verarbeitet der Lieferant Material von ROTH, ist er verpflichtet, nicht nur die Gutteile, sondern auch sämtliche fehlerhaften Teile an ROTH zu liefern. Die fehlerhaften Teile sind separat zu verpacken und zu beschriften.

Ausgabe	Erstellt Datum	Initialen	Geprüft Datum	Initialen	Freigegeben Datum	Initialen	File Version.Revision	M_FO_PL_AGB-Lieferanten_MG 01.00
Erste	11.12.2012	MG	11.12.2012	RE	11.12.2012	MG	Copyright by	roth medical ag / Roth Décolletage AG
Aktuelle							Seite	3 / 7



Lieferanten in Rechnung gestellt. Ware, die dem Lieferanten zur Fehlerbehebung bzw. zum Ersatz zurückgegeben wird, ist ROTH sofort gutzuschreiben und bei der Lieferung der fehlerfreien Ware wieder in Rechnung zu stellen.

### 13. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und haftet dafür, dass:
- die Ware, bzw. Leistung übereinstimmend mit den von ROTH schriftlich erteilten Vorgaben und innerhalb der vereinbarten Fristen ROTH vollständig und korrekt abgeliefert, bzw. ihr gegenüber erbracht wird, so dass ROTH die Ware, bzw. Leistung ohne weiteres und uneingeschränkt zum vorgesehen Zweck verwenden kann. Vorbehalten bleiben von ROTH zu verantwortende Terminverzögerungen;
  - sämtliche anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Normen, anerkannten Regeln (Good Manufacturing Practices und andere) und der Stand von Wissenschaft und Technik sowie die schriftlich erteilten Vorgaben von ROTH eingehalten werden;
  - die Ware, bzw. Leistung nicht in irgendeiner Form durch Drittrechte belastet ist (Verpfändung, Eigentum, Miteigentum, gemeinschaftliches Eigentum und dergleichen); und
  - keine Schutzrechte Dritter der uneingeschränkten Verwendung der Ware, bzw. Leistung entgegen stehen.
- 13.2 Die Frist für die Gewährleistungen gemäss Ziffer 13.1 lit. a) und lit. b) AGB beträgt vierundzwanzig (24) Monate. Sie beginnt mit Abnahme der Ware durch ROTH. Innert der Gewährleistungsfrist gilt jede Mängelrüge als rechtzeitig erhoben. ROTH kann versteckte Mängel nach deren Entdeckung oder Kenntnisnahme auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist rügen. Dasselbe gilt für Mängel gemäss Ziffer 13.1 lit. c) und lit. d) AGB.
- 13.3 Der Lieferant haftet für und stellt ROTH frei von Ansprüchen und Schäden, die ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Partners haben. Dazu zählt auch die Haftung für Lieferungen bzw. Leistungen der zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

### 14. BEIZUG VON DRITTEN, EINGEKAUFTES MATERIAL UND KOMPONENTEN

- 14.1 Beabsichtigt der Lieferant, zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd oder gelegentlich Dritte beizuziehen, ist hierfür die vorgängige schriftliche Zustimmung von ROTH erforderlich.
- 14.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit ROTH in jedem Fall eingehalten und die Dritten entsprechend vertraglich verpflichtet werden.
- 14.3 Der Lieferant trifft geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität des in die gelieferte Ware eingearbeiteten Materials oder der eingebauten Komponenten (z.B. Wareneingangsprüfung, Konformitätszertifikate, Audits, etc.).
- 14.4 Auf Rechnungen der zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten erhebt der Lieferant keinen Preisaufschlag.

### 15. RÜCKTRITT

- 15.1 ROTH kann vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise verzichten, wenn:
- der Lieferant bezüglich der Lieferung bzw. Leistung in Verzug ist und auch die Nachfrist gemäss Ziffer 9.3 AGB erfolglos verstrichen ist;

Ausgabe	Erstellt Datum	Initialen	Geprüft Datum	Initialen	Freigegeben Datum	Initialen	File Version.Revision	M_FO_PL_AGB-Lieferanten_MG 01.00
Erste	11.12.2012	MG	11.12.2012	RE	11.12.2012	MG	Copyright by	roth medical ag / Roth Décolletage AG
Aktuelle							Seite	5 / 7

- b) es sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bzw. Leistung erweist, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird; und
- c) sich vor der Lieferung bzw. Leistung bestimmt voraussehen lässt, dass der Lieferant die Gewährleistungen gemäss Ziffer 13.1 AGB verletzen wird.

15.2 Der Anspruch von ROTH auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

## 16. INSPEKTIONSRECHT

- 16.1 ROTH, Kunden von ROTH und/oder von ROTH damit beauftragte Dritte sowie akkreditierte Zertifizierungsstellen und Behörden (bspw. Swissmedic, FDA etc.) haben das jederzeitige Recht, beim Lieferanten und bei den vom Lieferanten beigezogenen Dritten Produkte- und/oder Prozessaudits durchzuführen. Solche Audits werden dem Lieferanten vorab angekündigt. Dem Auditor ist der uneingeschränkte Zugang zu den betreffenden Fertigungs- und Prüfstellen zu gestatten.
- 16.2 ROTH ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt.

## 17. UMGANG MIT MATERIAL UND GEHEIMHALTUNG

- 17.1 Material (Unterlagen, Zeichnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Formen, Modelle, Teile, Rohmaterial, usw.), das ROTH zur Verfügung stellt oder das für ROTH angefertigt wird (nachfolgend „Material“), bleibt Eigentum von ROTH bzw. eines berechtigten Dritten (z.B. Kunden von ROTH), unabhängig vom Bearbeitungszustand.
- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ROTH schriftlich zu informieren, sobald er von möglichen Schutzrechtsverletzungen durch das von ROTH zur Verfügung gestellte Material Kenntnis erhält. Bei Verletzung dieser Pflicht hält er ROTH schadlos.
- 17.3 Der Lieferant hat das Material fachgerecht und gesondert zu lagern und für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen. Bei durch den Lieferanten zu verantwortender Beschädigung haftet der Lieferant bis zur Höhe der Wiederinstandstellungskosten oder des Wiederbeschaffungswertes.
- 17.4 Sämtliche vertraulichen Informationen wie Know-how und Material, welches ROTH dem Lieferanten bekannt gibt oder für die Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, sind geheim zu halten und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von ROTH zugänglich gemacht werden. Das Eigentum an diesen vertraulichen Informationen sowie an allen Immaterialgüterrechten, welche sie verkörpern, bleibt bei ROTH, bzw. einem berechtigten Dritten. Auf Verlangen sind ROTH alle Unterlagen zu ihren vertraulichen Informationen samt allen dazugehörenden Abschriften oder Vervielfältigungen umgehend herauszugeben.
- 17.5 Der Lieferant hat die Anfrage von ROTH wie auch die Tatsache einer Vertragsbeziehung mit ROTH, deren Inhalt und die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln.
- 17.6 Die Pflichten gemäss Ziffern 17.4 und 17.5 AGB gelten sowohl während der Vertragsdauer wie auch nach Vertragsbeendigung.

## 18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Die Vertragsparteien haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.

Ausgabe	Erstellt Datum	Initialen	Geprüft Datum	Initialen	Freigegeben Datum	Initialen	File Version.Revision	M_FO_PL_AGB-Lieferanten_MG 01.00
Erste	11.12.2012	MG	11.12.2012	RE	11.12.2012	MG	Copyright by	roth medical ag / Roth Décolletage AG
Aktuelle							Seite	6 / 7

- 18.2 Die Vertragspartei, welcher sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Andernfalls kann sie sich nicht auf höhere Gewalt berufen.
- 18.3 Auf Verlangen hat der Lieferant ROTH eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

## **19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 19.1 Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationale Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.
- 19.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist CH-4500 Solothurn.** Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass ROTH ihre Rechte auch an seinem Sitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen kann.

Ausgabe	Erstellt Datum	Initialen	Geprüft Datum	Initialen	Freigegeben Datum	Initialen	File	M_FO_PL_AGB-Lieferanten_MG
Erste	11.12.2012	MG	11.12.2012	RE	11.12.2012	MG	Version.Revision	01.00
Aktuelle							Copyright by	roth medical ag / Roth Décolletage AG
							Seite	7 / 7